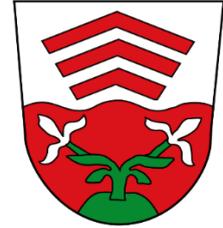


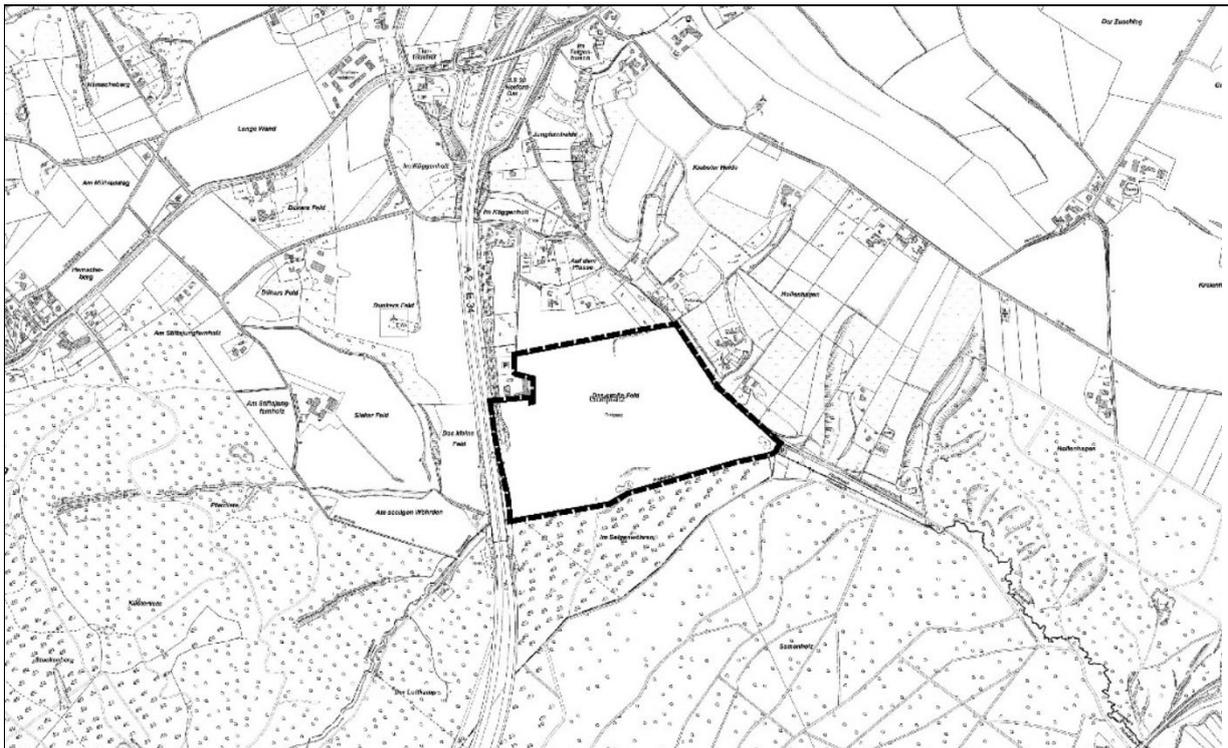
STADT VLOTHO



8. Änderung des Flächennutzungsplanes (Solarpark Heerhof)

Ortsteil: Exter

Änderungsgebiet: Teilbereich östlich der BAB 2 / westlich der Finnebachstraße



Begründung

Verfahrensstand: Vorentwurf

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

15.09.2023

Verfasser:



Drees & Huesmann
Stadtplaner PartGmbH
Vennhofallee 97, 33689 Bielefeld
Tel 05205-72980; Fax -729822
E-Mail: info@dhp-sennestadt.de

Inhaltsverzeichnis

Teil A: Ziele und Zwecke sowie wesentliche Auswirkungen der Planung

1	Planungsanlass und Erforderlichkeit der Bauleitplanung.....	1
2	Verfahren	2
3	Lage im Stadtgebiet / Räumlicher Geltungsbereich des Bauleitplanes	3
4	Städtebauliche Bestandsaufnahme	4
5	Planungsvorgaben.....	4
5.1	Landesentwicklungsplan.....	4
5.2	Regionalplan	7
5.3	Landschaftsplan	10
5.4	Belange des Straßenrechtes.....	11
5.5	Belange der Energiewirtschaft	11
5.6	Belange des Waldes.....	12
6	Inhalt und Umfang der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.....	12
7	Auswirkungen der Bauleitplanung	13
7.1	Belange der Wasserwirtschaft	13
7.2	Belange der Wasserver- und -entsorgung.....	13
7.3	Belange der Denkmalpflege	14
7.4	Belange der Umwelt / Umweltprüfung / Umweltbericht.....	14
7.5	Belange der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung	15
7.6	Belange des Bodenschutzes.....	15
7.7	Belange des Immissionsschutzes	15
7.7.1	Emissionen.....	15
7.7.2	Licht / Blendwirkung.....	15
7.8	Belange des Artenschutzes	16
8	Verfahren und Verfahrensablauf	16
9	Gesamtabwägung.....	16

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Luftbild mit Lage des Änderungsgebietes im Stadtgebiet	3
Abbildung 2:	Luftbild mit Lage des Änderungsgebietes	4
Abbildung 3:	Ausschnitt Regionalplan Regierungsbezirk Detmold - Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld mit Lage des Änderungsgebietes	8
Abbildung 4:	Ausschnitt Regionalplan OWL – Entwurf 2023 (in Erarbeitung) mit Lage des Änderungsgebietes.....	8
Abbildung 5:	Auszug aus dem Solarkataster NRW mit Lage des Plangebietes	9
Abbildung 6:	Auszug aus der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes Vlotho des Kreises Herford mit der Lage des Änderungsgebietes.....	10
Abbildung 7:	Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Vlotho mit Lage des Änderungsgebietes	12

Begründung zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes (Solarpark Heerhof)

Ortsteil: Exter
Änderungsgebiet: Teilbereich östlich der BAB 2 / westlich der Finnebachstraße

Verfahrensstand: Vorentwurf

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

1 Planungsanlass und Erforderlichkeit der Bauleitplanung

Anlass für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes E 15 „Solarpark Heerhof“ und die parallele 8. Änderung des Flächennutzungsplanes (Solarpark Heerhof) ist der Antrag auf Einleitung eines entsprechenden Satzungsverfahrens (Bauleitplanverfahrens) gem. § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) seitens des Grundstückseigentümers Prof. Dr. Burkhard Wippermann, Hildesheim, als Vorhabenträger vom 22.02.2023.

Der Vorhabenträger beabsichtigt auf der Fläche des heutigen Golfplatzes Heerhof an der BAB 2 eine Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) zu errichten. Die Fläche steht vollständig im Eigentum des Vorhabenträgers. Der Antragsteller und Vorhabenträger wird die Anlage errichten. Der Betrieb soll durch einen örtlichen Versorgungsträger erfolgen.

Mit der Anlage kann sich nach heutigem Kenntnisstand bei einer Nennleistung von rd. 19.000 kWp (Kilowatt-Peak) und einem Ertrag von rd. 950 kWh / installierter kWp pro Jahr eine jährliche Strommenge von rd. 18.000 MWh ergeben.

Dieser Ertrag reicht bei einem durchschnittlichen jährlichen Stromverbrauch eines 4-Personenhaushalts von rd. 5.000 kWh für die Versorgung von rd. 3.600 Haushalten.

Der PV-Strom hat (u.a. nach den Ermittlungen des Fraunhofer Institut für Solare Energiesysteme, August 2021) eine CO₂-Bilanz von rd. 50 kg CO₂ / MWh Strom gegenüber rd. 400 kg CO₂ / MWh Strom aus dem deutschen Energiemix (Braunkohle: rd. 1.075 kg, Steinkohle: rd. 830 kg, Erdgas: rd. 500 kg).

Mithin ergibt sich hier eine CO₂-Vermeidung pro Jahr von rd. 6.300 Tonnen.

Durch die Anlage soll der Ausbau der erneuerbaren Energien weiter voranschreiten.

Die Golfanlage wurde seitens der Familie Wippermann 1984 auf deren landwirtschaftlichen Betrieb errichtet. Seit 2014 wird die Anlage durch den Vorhabenträger betrieben. Ein weiterer Betrieb scheidet altersbedingt und wegen fehlender Nachfolge aus.

Die Aufgabe des Spielbetriebes des Golfplatzes ist aufgrund der in räumlicher Nähe befindlichen Golfplätze, die für neue Mitglieder offen sind, hinnehmbar. Der Verlust der Spielstätte mit dem 9-Loch-Platz ist durch die bestehende Golflandschaft in den Kreisen Lippe, Herford und Minden-Lübbecke zu kompensieren.

Von der Bauleitplanung zur Freiflächenanlage für die Photovoltaik und der Aufgabe des Golfplatzes unbenommen sind die bestehenden Hochbauten am Eingangsbereich des Golfplatzes einschließlich der dort vorhandenen gastronomischen Nutzung.

Mit der Novelle des Baugesetzbuches im Rahmen des Artikelgesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht werden Anlagen, die der Nutzung solarer Strahlungsenergie dienen, auf einer Fläche längs von Autobahnen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, nunmehr als sog. privilegierte Bauvorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB zulässig.

Diese Regelung soll hier bewusst keine Anwendung finden, da die Fläche weiter reicht als die 200 m und eine über die 200 m hinausgehende zusammenhängende Projektplanung erfolgen soll.

Mit der Entsprechung des Antrages auf diese Bauleitplanung macht die Stadt Vlotho von der Möglichkeit Gebrauch, vorhandene konkrete Projekt-/Bauwünsche, die mit dem bestehenden Baurecht nicht vereinbar sind, umzusetzen.

Entscheidend für die Frage der Beachtung der Erfordernisse des § 1 Abs. 3 BauGB ist allein, ob die jeweilige Planung – mag sie nun mittels eines Antrages von privater Seite initiiert worden sein oder nicht – in ihrer konkreten Ausgestaltung darauf ausgerichtet ist, den betroffenen Raum sinnvoll städtebaulich zu ordnen.

Dies ist hier der Fall, da mit der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage ein Beitrag zum Klimaschutz mit der Nutzung regenerativer Energie geleistet wird und aus stadtentwicklungs- und stadtplanerischen Gesichtspunkten die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Vorhaben grundsätzlich befürwortet werden kann.

Vorrangiges Ziel der Bundesregierung ist es, schnellstmöglich aus den fossilen Energien auszusteigen und den Ausbau der erneuerbaren Energien voranzutreiben. Deshalb plant die Bundesregierung hierzu weitere energiepolitische Regelungen, um den Ausbau der erneuerbaren Energien umfassend zu Wasser, zu Land und auf dem Dach zu beschleunigen. Diese Ziele werden auch von der Stadt Vlotho unterstützt.

Die beantragte Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie der notwendigen Änderung des Flächennutzungsplanes zur planungsrechtlichen Absicherung der angedachten Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) in Exter entspricht den allgemeinen energiepolitischen Zielen und wird deshalb seitens der Verwaltung ausdrücklich unterstützt.

2 Verfahren

Die Planaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die erforderliche parallele Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen im sog. Vollverfahren mit frühzeitiger Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB bzw. der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und der anschließenden öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Die Begründung ist gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigefügt. Sie stellt die Ziele und Zwecke sowie wesentliche Auswirkungen der Planung dar.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für das Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln sowie in einem Umweltbericht (gemäß § 2a Satz 3 BauGB als gesonderter Teil; Höhe Umweltplanung I Landschaftsarchitektur, Bielefeld) zu beschreiben und zu bewerten sind.

Eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird zudem vorgenommen (Höke Umweltplanung | Landschaftsarchitektur, Bielefeld) und im Bauleitplanverfahren berücksichtigt.

Verfahrensschritte

Annahme des Antrages auf Einleitung des Verfahrens / Aufstellungsbeschluss	Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung der Stadt Vlotho	03.05.2023
Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB	Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung der Stadt Vlotho	06.09.2023

3 Lage im Stadtgebiet / Räumlicher Geltungsbereich des Bauleitplanes

Das Änderungsgebiet umfasst teilweise das Flurstück 5 in der Gemarkung Exter, Flur 8 und hat eine Größe von rd. 25 ha.



Abbildung 1: Luftbild mit Lage des Änderungsgebietes im Stadtgebiet, o. M.

Der Änderungsbereich ist von außen durch den Anschluss des Weges „Auf dem Plasse“, der heute bereits der Erschließung / Erreichbarkeit des Golfplatzes dient, an die Straße „Zur Loose“ bzw. an die Finnebachstraße im Norden angeschlossen. Ebenso ist der Bereich von der Finnebachstraße im Osten zu erreichen.



Abbildung 2: Luftbild mit Lage des Änderungsgebietes, o. M.

4 Städtebauliche Bestandsaufnahme

Innerhalb des Änderungsgebietes befindet sich derzeit eine 9-Loch-Golfanlage, teilweise mit Bunkern, und mehreren Baumreihen zwischen den einzelnen „Greens“. Die Topografie des Gebietes ist als leicht hügeliges Gelände zu beschreiben. Der Golfplatz ist eine strukturierte Sportstätte. Jede Spielbahn besteht aus einem Abschlag, dem Fairway (zu überspieler Bereich) und einem Grün (Zielbereich). Diese Flächen werden regelmäßig kurz gemäht. Auf einigen Bahnen gibt es darüber hinaus zu überspielende Hindernisse, zum Beispiel Wassergräben, Teiche, Bunker (mit Sand gefüllte Gruben) und Roughs (extensive Mähwiesen). Die Mehrzahl dieser überspielten Flächen wird ein- bis maximal zweimal im Jahr gepflegt. Zwischen den Spielbahnen liegen überwiegend Streifen mit Bäumen. Diese Bereiche werden ebenfalls ein- bis maximal zweimal jährlich gemäht oder gemulcht.

Im Westen schließt das Areal unmittelbar an die Autobahn A2 an. Im Süden grenzt der Schnatweg das Gelände vom direkt benachbarten Stadtwald ab. Nördlich des Schnatweges verläuft der Finnebach, östlich des Änderungsgebietes verläuft die Finnebachstraße. Der Wanderparkplatz „Finnebachtal“ liegt südöstlich außerhalb des Änderungsgebietes an der Finnebachstraße.

Nordwestlich des Änderungsgebietes liegen die zum Golfplatz gehörigen ein- bis zweigeschossigen Gebäude mit Verwaltung und Gastronomie. Von dort ist das Gelände über die Straße „Auf dem Plasse“ in Richtung Norden an die Straße „Zur Loose“ angebunden.

5 Planungsvorgaben

5.1 Landesentwicklungsplan

Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Vor dem Hintergrund erfolgter gerichtlicher Entscheidungen u. a. zu dem Ausbau erneuerbarer Energien, dem Klimaschutzziel des Art. 20a Grundgesetz mit dem Schutz von Grundrechten vor

den Gefahren des Klimawandels erarbeitet die Landesregierung NRW aktuell eine Änderung des Landesentwicklungsplanes zum Ausbau der Erneuerbaren Energien.

Die Bundesregierung hat im EEG 2023 das Ziel verankert, die installierte Leistung der Photovoltaik bis 2030 bundesweit auf rund 215 GW auszubauen (von rund 59 GW Ende 2021). Der Ausbau soll hälftig auf Dach- und auf Freiflächenanlagen verteilt werden. In Nordrhein-Westfalen entfallen bisher nur rund 5 Prozent bzw. 340 MW der installierten Photovoltaik-Leistung von 6,6 GW (Stand Ende 2021) auf Freiflächenanlagen. Um sowohl die Bundes- als auch die Landesziele zu erreichen, bedarf es daher eines beschleunigten Ausbaus von Freiflächen-Solarenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen.

Gem. § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG sind solche Planungen und Maßnahmen raumbedeutsam, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird.

Ziel 10.2-5 LEP NRW führt in der derzeit gültigen Fassung aus:

Solarenergienutzung

Die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie ist möglich, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um

- die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen,
- Aufschüttungen oder
- Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung

handelt.

Mit der 2. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW) – Erneuerbare Energien - ergibt sich eine Bindungswirkung nach § 4 ROG als

- a) sonstiges Erfordernis der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sowie
- b) als Voraussetzung für die Anpassung der Bauleitplanung im Verfahren nach § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG)

Danach entfällt der Wortlaut des Ziels 10.2-5 und wird ersetzt als Ziel 10.2-14

Raubedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.

Sobald das Verfahren zur Änderung des LEP NRW begonnen hat, ist von einem in Aufstellung befindlichen Ziel auszugehen. Mithin sind die Darlegungen im Sinne der formulierten Ziele und Grundsätze bei der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Der Erlass zur 2. Änderung des LEP NRW – Erneuerbare Energien führt zu

10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum und damit nicht nach § 35 BauGB privilegierte Freiflächen-Solarenergieanlagen

aus:

„Freiflächen-Solarenergieanlagen zeichnen sich grundsätzlich dadurch aus, dass sie nicht auf einem Gebäude, an einer Fassade oder einer einem anderen Zweck dienenden baulichen Anlage (z.B. Lärmschutzwand), sondern auf oder über einer freien Fläche aufgestellt sind. Eine Freiflächen-Solarenergieanlage ist in der Regel fest montiertes System, bei dem mittels einer Trägerkonstruktion die Photovoltaikmodule bzw. Kollektoren angebracht sind. Grundsätzlich gilt aber für alle Bauarten von Freiflächen-Solarenergieanlagen, dass diese vergleichsweise einfach auf- und zurückgebaut werden können. Im umgebenden Raum wahrnehmbare Unterschiede verschiedener Freiflächen Solarenergieanlagen resultieren u.a. aus der Moduldicke, dem Modulwinkel und der Modulhöhe und dem Grad der Beeinträchtigung der vorhandenen Nutzung.

Folgende Bauarten sind in der planerischen Beurteilung zu unterscheiden:

- Klassische Freiflächen-Solarenergieanlagen (relativ bodennah aufgeständert),
- Floating-Photovoltaikanlagen (auf stehenden Gewässern mit an Schwimmkörpern angebrachten Modulen) oder
- Agri-Photovoltaikanlagen (gleichzeitige Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion und die PV-Stromproduktion – ausreichend Raum für die Bewirtschaftung mit landwirtschaftlichen Maschinen sowie für eine Haltung größerer Tiere

Bei Freiflächen-Solarenergieanlagen kleiner als 2 ha kann i.d.R. davon ausgegangen werden, dass diese Anlagen nicht raumbedeutsam sind.

Für Freiflächen-Solarenergieanlagen von 2 ha bis weniger als 10 ha ist in der Regel eine Prüfung des Einzelfalls erforderlich, ob eine Raumbedeutsamkeit vorliegt. Sofern sich aus den anderen u. g. Kriterien keine Raumbedeutsamkeit ergibt, kann davon ausgegangen werden, dass bestimmte Anlagen auch mit einer Größe von deutlich mehr als 2 ha und unterhalb von 10 ha nicht raumbedeutsam sind.

Bei Anlagen ab einer Größe von 10 ha und mehr ist von einer Raumbedeutsamkeit auszugehen, wenn nicht Umstände des Einzelfalls entgegenstehen.

Insbesondere folgende Kriterien für eine Raumbedeutsamkeit dienen der Beurteilung der Raumbedeutsamkeit von Freiflächen-Solarenergieanlagen:

- die Lage
- das Maß der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds
- die Vorbelastung / technische Überprägung der Landschaft
- die Vereinbarkeit mit der Standortumgebung oder Summeneffekte von angrenzenden und mittelbar benachbarten vorhandenen Anlagen (Zerschneidungseffekt).

Hinsichtlich der Beurteilung der Frage, ob ein Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist, ist für die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen für folgende Bereiche eine Einzelfallprüfung vorzunehmen:

Regionale Grünzüge

- Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)
- Bereich für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV)
- Landwirtschaftliche Kernräume
- Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz
- Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)
- stehende künstliche Oberflächengewässer (Floating-Photovoltaikanlagen)

Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.“

Im neuen Ziel 10.2-15 wird festgelegt:

*Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie
Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen auf hochwertigen Ackerböden darf nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen.*

Der Erlass zur 2. Änderung des LEP NRW – Erneuerbare Energien führt zu

10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie
aus:

„Es sind die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten insbesondere auf besonders ertragsfähigen und hochwertigen Ackerböden durch die kombinierte Nutzung mit Agri-Photovoltaikanlagen zu erhalten. Mittels sog. Agri-Photovoltaikanlagen (im Folgenden als Agri-PV-Anlagen abgekürzt) ist die gleichzeitige Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion und die PV-Stromproduktion möglich.

Bei den im Ziel adressierten Agri-PV-Anlagen muss die landwirtschaftliche Nutzbarkeit und Ertragsfähigkeit gewährleistet sein. Dies ist orientiert an der DIN SPEC 91434 nachzuweisen. Unter anderem darf der erwartete Ertrag nicht weniger als 66 % des Referenzertrags ohne die Agri-PV-Anlage betragen.

Als hochwertige Ackerböden, die nur für Agri-PV-Anlagen in Anspruch genommen werden dürfen, gelten Ackerböden mit einer Bodenwertzahl von 55 und mehr, weil diese eine hohe bzw. sehr hohe Ertragsfähigkeit aufweisen. Für Flächen, auf denen Böden unterschiedlicher Wertigkeit vorkommen, kann der mittlere Wert zu Grunde gelegt werden. Als Grundlage dienen die Bodenzahl oder die Ackerzahl der Bodenschätzung nach § 4 des Bodenschätzungsgesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150, 3176) in der jeweils geltenden Fassung. Von denen im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Werten ist die jeweils höhere Zahl maßgebend.“

5.2 Regionalplan

Die Fläche liegt im gültigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold Teilabschnitt – Oberbereich Bielefeld innerhalb eines allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches, außerhalb einer landwirtschaftlichen Kernzone.

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Detmold hat in seiner Sitzung am 28. September 2015 die Regionalplanungsbehörde (Dezernat 32 der Bezirksregierung Detmold) beauftragt, mit der Neuaufstellung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Detmold als einheitlicher Regionalplan für den gesamten Planungsraum Ostwestfalen-Lippe (OWL) zu beginnen. Der Regionalrat des Regierungsbezirks Detmold hat in seiner Sitzung am 5. Oktober 2020 einstimmig das formale Erarbeitungsverfahren eröffnet.

Sobald das Raumordnungsplanverfahren mit dem Erarbeitungsbeschluss begonnen hat, ist von einem in Aufstellung befindlichen Ziel auszugehen. Mithin sind die Darstellungen des Regionalplanes OWL – Entwurf 2023 bei der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Die Darstellung eines allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches, außerhalb einer landwirtschaftlichen Kernzone erfolgt auch für den in Erarbeitung befindlichen Regionalplan OWL – Entwurf 2023.

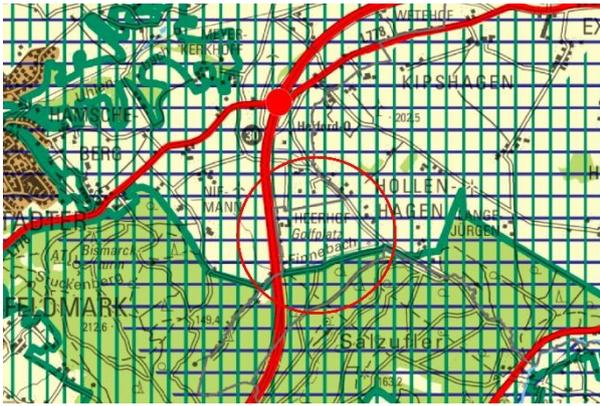


Abbildung 3: Ausschnitt Regionalplan Regierungsbezirk Detmold - Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld mit Lage des Änderungsgebietes, o. M.

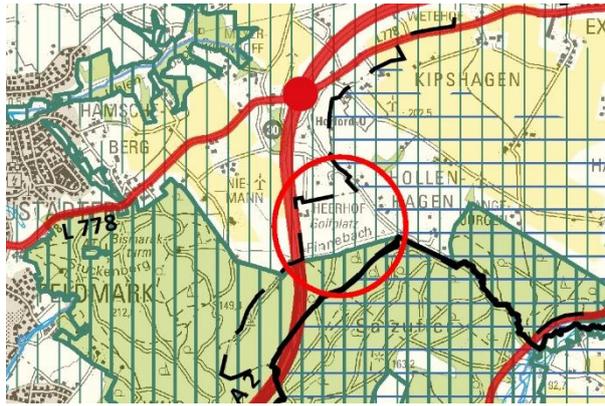


Abbildung 4: Ausschnitt Regionalplan OWL – Entwurf 2023 (in Erarbeitung) mit Lage des Änderungsgebietes, o. M.

Vor dem Hintergrund des Zieles der Schaffung eines Beitrages zum Klimaschutz mittels regenerativer Energiegewinnung sind an dem Standort folgende der Planung widerstehende Kriterien / Merkmale zu überwinden (Einzelfallprüfung bei einer Größe der geplanten PV-FFA von rd. 20 ha):

Merkmals	Bewertung
Raumbedeutsamkeit der PV-FFA	
Lage	Solitäre Lage im Landschaftsraum mit Begrenzung durch Verlauf der Autobahn und damit deutlich innerhalb eines Gunstraumes für die Errichtung von PV-FFA nach Solarkataster NRW (Eignungsfläche nach EEG 2023)
Maß der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds	Gefangene Lage des Standortes durch derzeitige eingezäunte und beschränkte Nutzbarkeit des Plangebietes aufgrund der Golfplatznutzung; Nutzungsprägung durch Golfplatz analog zu zweckbestimmter Deponie- oder Konversionsfläche; Kein der Öffentlichkeit frei zugänglicher Freiraum / Erholungsraum
Vorbelastung / technische Überprägung der Landschaft	Keine Einsehbarkeit in das Plangebiet / den Standort durch den Standort bereits vollrandig umgebende Eingrünung
Vereinbarkeit mit der Standortumgebung oder Summeneffekte von angrenzenden und mittelbar benachbarten vorhandenen Anlagen (Zerschneidungseffekt).	Kein Zerschneidungseffekt aufgrund der durch die den Standort bereits umgebende Eingrünung und Einzäunung; Nachnutzung einer durch die Golfplatznutzung anthropogen geprägten, zusammenhängenden Fläche, die keinen funktionalen Raumbezug zu angrenzenden Freiräumen hat
Vereinbarkeit der PV-FFA mit Schutz- und Nutzfunktionen des Raumes	
Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)	Betroffen; Die „landschaftsorientierte Erholung“ ist aufgrund der heute bereits nur beschränkten Zugänglichkeit (Golfplatz) als sehr gering einzustufen. Die „landschaftsorientierte Erholung“ der angrenzenden zugänglichen Landschafts-, Freiräume und Wälder wird nicht durch die beschränkte Höhe der PV-FFA sowie

Merkmal	Bewertung
	ihre Einbindung in die vorhandene Geländetopografie bei gleichzeitiger vollrandiger Eingrünung beeinträchtigt. Die Nutzung der Golfplatzfläche durch eine PV-FFA mit darin integrierem Grünland wie Wiesen, Weiden oder Magerrasen erlaubt weiterhin den Schutz der Landschaft.
Bereich für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV)	Nicht betroffen
Landwirtschaftliche Kernräume	Nicht betroffen; Bodenwertzahl 65 bis 75 ¹
Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz	Nicht betroffen
Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)	Nicht betroffen

Die beabsichtigte Bauleitplanung entspricht dem Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum und dem Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie des Landesentwicklungsplanes (LEP) NRW.

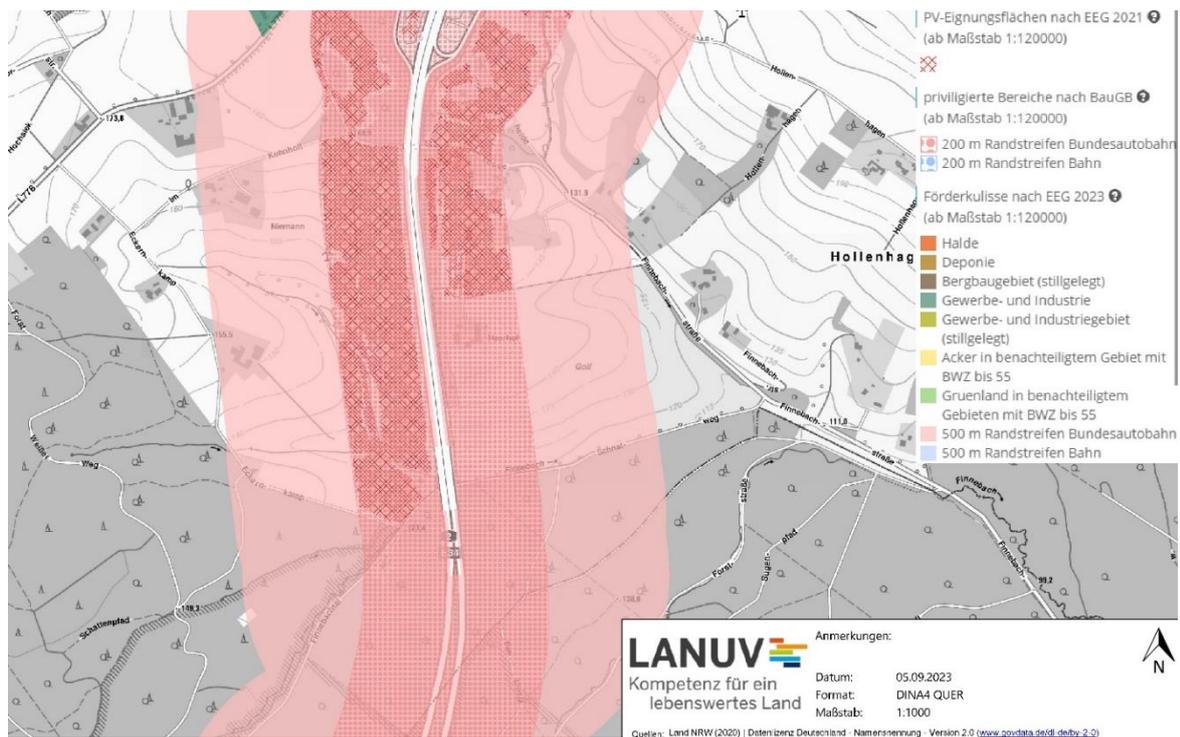


Abbildung 5: Auszug aus dem Solarkataster NRW mit Lage des Plangebietes

Eine landesplanerische Anfrage bezüglich der Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 34 Landesplanungsgesetz wird **im weiteren Verfahren** gestellt.

¹ Bodenkarte NRW – Geologischer Dienst (Bodeneinheit L4318_B222), abgerufen 04.09.2023

5.3 Landschaftsplan

Das Änderungsgebiet liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes Vlotho des Kreises Herford und dort innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Lipper Bergland" (3.2.1.2).

Der Landschaftsplan führt in den Erläuterungen bzgl. des Schutzzweckes aus:

„Insbesondere dient die Ausweisung auch dem Schutz des Bodenpotentials, des Wasserpotentials, des Klimapotentials und des Erholungspotentials. Erhalten und wiederhergestellt werden sollen die artenreichen und naturnahen Bereiche der Laubwälder auf den Randstreifen der Siek- und Bachtäler, die feuchten Brach- und Grünlandflächen, die Fließgewässer mit ihren Unterwasser- und Uferlebensgemeinschaften - insbesondere ihren Ufergehölzen - sowie typische strukturreiche Biotopkomplexe des Tal- und Sieksystems. Im Bereich der Landschaftsschutzgebiete liegen auch geowissenschaftlich bedeutende Objekte, deren Erhalt auch die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet dient.“²

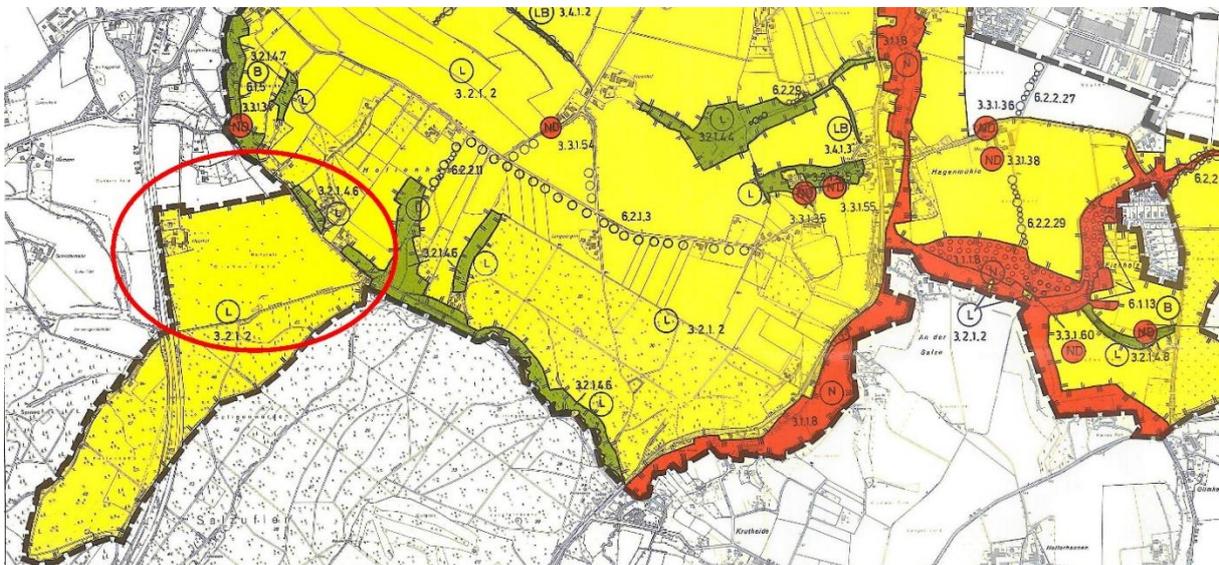


Abbildung 6: Auszug aus der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes Vlotho des Kreises Herford mit der Lage des Änderungsgebietes, o. M.

Vor dem Hintergrund des Zieles der Schaffung eines Beitrages zum Klimaschutz mittels regenerativer Energiegewinnung sind an dem Standort folgende der Planung widerstehende Kriterien / Merkmale zu überwinden:

Merkmal	Bewertung
Schutzzweck Schutz des Bodenpotentials, des Wasserpotentials, des Klimapotentials und des Erholungspotentials	Durch die beabsichtigte Planung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage werden aufgrund des geringen Versiegelungsgrades keine Auswirkung auf das Boden- und Wasserpotential erwartet. Das Klimapotential des heutigen Freiland-Klimatops, das sich durch windoffen mit einem ungestörten, stark ausgeprägten Tagesgang von Temperatur und Feuchte sowie durch eine starke Frisch-/Kaltluftproduktion auszeichnet, kann durch den weitgehenden Erhalt der in dem Gebiet befindlichen Grünstrukturen sowie der geringen Bauhöhe der Anlage mit ihrer durchlässigen / aufgeständerten Bauweise beibehalten werden. Das allgemeine Erholungspotential der Fläche ist aufgrund ihrer heute bereits nur beschränkten Zugänglichkeit (Golfplatz) als sehr gering einzustufen. Grundsätzlich lässt sich der im Landschaftsplan formulierte Schutzzweck weiterhin aufrechterhalten.

² Kreis Herford Landschaftsplan "Vlotho" Stand: März 2017, S. 48

Darstellungen und Festsetzungen eines Landschaftsplanes treten mit dem Inkrafttreten des überplanenden Bebauungsplanes außer Kraft,

- soweit sie den Festsetzungen des neuen Bebauungsplanes widersprechen und
- soweit der Träger der Landschaftsplanung (Kreis Herford, Untere Naturschutzbehörde) im Beteiligungsverfahren einer entsprechenden Flächennutzungsplanänderung nicht widersprochen hat.

Die Aufhebung des Landschaftsplanes erfolgt automatisch, es muss kein Verwaltungsverfahren durchgeführt werden.

Der Kreistag des Kreises Herford hat nach vorheriger Beratung des Ausschusses für Umwelt und Planung unter Beteiligung des Naturschutzbeirates des Kreises Herford als Träger der Landschaftsplanung über die Bauleitplanung zu beraten gemäß § 20 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz und über die Entlassung / Löschung aus dem Landschaftsschutz **im weiteren Verfahren** zu entscheiden.

5.4 Belange des Straßenrechtes

Bei der Ausweisung von Flächen für die Solarenergie im Umfeld von Straßen muss das Straßenrecht beachtet werden.

Gemäß § 9 Fernstraßengesetz (FStrG) dürfen grundsätzlich bauliche Anlagen in einer Entfernung bis zu 40 m bei Bundesautobahnen und bis zu 20 m bei Bundesstraßen nicht errichtet werden.

Die konkrete Einzelfallbeurteilung zeigt im vorliegenden Fall, dass das Planvorhaben nicht innerhalb der 40-m-Anbauverbotszone errichtet wird.

Ein Verfahren zur Genehmigung einer Ausnahme vom Anbauverbot ist somit nicht erforderlich.

Die Anbauverbotszone ist innerhalb der Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes eingetragen.

5.5 Belange der Energiewirtschaft

Für einen wirtschaftlichen Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist eine Förderung nach dem EEG unerlässlich. Die Standortwahl ist daher durch das EEG beeinflusst.

Wirtschaftliche Grundlage des Projektes ist eine uneingeschränkte Betriebszeit der Anlage im Sinne der Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sowie die Sicherung der aktuellen Vergütungssätze nach EEG 2023.

Mit dem Gesetz wird Strom aus Photovoltaikanlagen, die nicht an oder auf baulichen Anlagen angebracht sind, von den Netzbetreibern nur noch vergütet, u.a.

[...] auf einer Fläche [...] die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 500 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden soll [...]

(EEG 2023, § 37).

Diese Anwendungsvoraussetzung liegt hier vor.

Die Förderung richtet sich nach den jeweils zum Zeitpunkt des Förderantrages gültigen Bestimmungen des EEG. Die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind davon unbenommen.

Ob es bei der hier in Rede stehenden Planung zu einer Einspeisevergütung nach EEG kommt oder ob eine Direktvermarktung erfolgt, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abschließend entschieden.

5.6 Belange des Waldes

Waldflächen sind nicht Bestandteil des Projektgebietes, grenzen jedoch unmittelbar im Süden an das Änderungsgebiet an. Hinsichtlich der Waldbewirtschaftung und der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage entstehen keine Nutzungskonflikte, da sich diese in einem Abstand von mind. 20 m zu dem Waldrand befinden wird.

Der Belang wird auf der Ebene der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes E 15 „Solarpark Heerhof“ berücksichtigt.

6 Inhalt und Umfang der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Vlotho ist die Fläche als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Golfplatz dargestellt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist mit den Darstellungen innerhalb des Änderungsgebietes somit in diesem Teilbereich nicht gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Flächennutzungsplan wird im Rahmen der 8. Änderung im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert (von „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Golfplatz“ in „Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solarpark““).

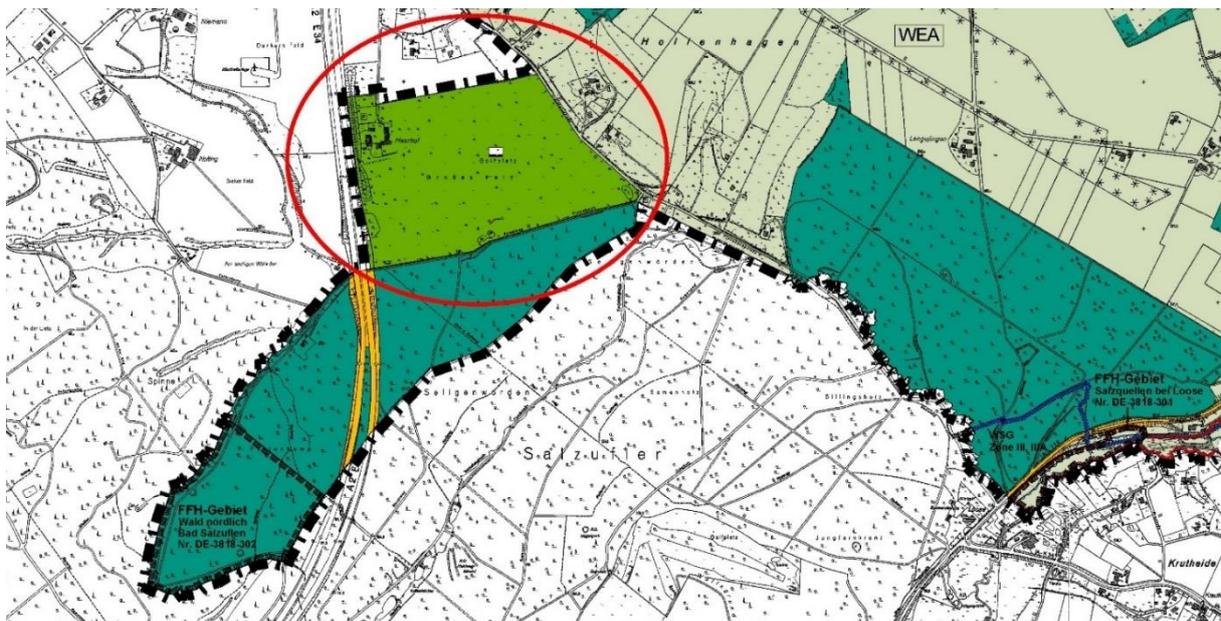


Abbildung 7: Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Vlotho mit Lage des Änderungsgebietes

Die Änderung hat folgenden Umfang

Art der Bodennutzung gem. Flächennutzungsplan	Bisher rd.	Künftig rd.
Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Golfplatz“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB	25 ha	----
Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 2 BauNVO	----	25 ha
GESAMT	25 ha	25 ha

Grundsätzlich kann die Gemeinde alternativ Sonderbauflächen oder Sondergebiete darstellen (vgl. § 1 Abs. 1 bzw. Abs. 2 BauNVO). Die Darstellung eines Baugebiets (anstatt einer Baufläche) ist geboten, wenn dies städtebaulich erforderlich ist, z.B. wenn Ziele der Raumordnung einen über die Bauflächendarstellung hinausgehenden Konkretisierungsgrad des FNP erfordern oder die konkrete Nutzung durch Bebauungspläne festgesetzt ist (vgl. Schimpfermann/Stühler, in: Fickert/Fieseler, BauNVO, 13. Aufl. 2018, § 1 Rn. 29).

Da es sich im vorliegenden Fall konkret um ein Gebiet für einen Solarpark handelt, wird die Darstellung eines Sondergebietes mit der entsprechenden Zweckbestimmung vorgesehen.

Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich die überlagernde Darstellung des Landschaftsschutzgebietes.

7 Auswirkungen der Bauleitplanung

7.1 Belange der Wasserwirtschaft

Südlich des Änderungsgebietes verläuft der Finnebach, der nach § 2 Landeswassergesetz NRW als Gewässer zu beurteilen ist. An diesem Gewässer ist gemäß § 38 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 31 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) beidseits ein Gewässerrandstreifen vorzusehen.

Der Belang wird auf der Ebene der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes E 15 „Solarpark Heerhof“ berücksichtigt.

Das Änderungsgebiet liegt innerhalb des geplanten Heilquellenschutzgebiets „Bad Salzuflen“. Die Quellenschutzgebietsverordnung Bad Oeynhausen - Bad Salzuflen vom 16. Juli 1974 ist im Jahre 2014 ausgelaufen. Eine neue Schutzgebietsverordnung befindet sich in Überarbeitung / Neuaufstellung.

Die Schutzgebietskulisse steht der geplanten Flächenentwicklung bei ordnungsgemäßigem Betrieb der PV-FFA nicht entgegen.

Der Belang wird auf der Ebene der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes E 15 „Solarpark Heerhof“ berücksichtigt.

7.2 Belange der Wasserver- und -entsorgung

Die Inhalte des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes haben nach heutigem Kenntnisstand keine Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgungskapazitäten des Änderungsgebietes beziehungsweise von dessen Umfeld.

Das Änderungsgebiet ist abwassertechnisch nicht erschlossen. Eine Ableitung von Schmutzwasser ist daher nicht möglich, allerdings auch nicht erforderlich.

Das im Bereich der geplanten Photovoltaik-Anlage anfallende Niederschlagswasser ist ausschließlich als unverschmutztes Niederschlagswasser anzusehen, das in den Untergrund durch Versickerung einzuleiten wäre.

Das Niederschlagswasser ist innerhalb des Änderungsgebietes gemeinwohlverträglich zu versickern. Dabei ist der heutige natürliche Landabfluss beizubehalten.

Es stellt sich die Frage, ob durch die geplante PVA der Boden des Anlagengeländes auf eine Art und Weise verändert wird, sodass die natürliche Entwässerungsfähigkeit (Versickerung) von Regenwasser relevant verschlechtert wird.

Die PV-Module lassen im Bereich der Modultische das Regenwasser nicht direkt passieren. Das Niederschlagswasser wird entsprechend der Neigung der Tische über die Tropfkante an den

Boden übergeben. Besitzt das Anlagengelände ein Gefälle, wie es bei der hier in Rede stehenden PV-FFA der Fall ist, breitet sich das Regenwasser entsprechend gerichtet am Boden aus. Dabei findet eine Infiltration (Versickerung im Boden) statt. Über die Länge der Modultische kommt zum Regenwasser der angrenzenden höherstehenden Modulreihe weiterer Regen hinzu. Wenn das Regenwasser über diese Länge nicht versickert ist, erreicht es die Fläche der Länge unter der nächsten tieferliegenden Modulreihe.

Dieses Prinzip setzt sich mit dem Gelände abfallend fort, wobei prinzipiell das auf dem Boden auftreffende Niederschlagswasser grundsätzlich der Menge entspricht, die auch ohne eine PV-FFA an dem Standort auftreten würde. Die PV-Modultische verhindern, dass das Regenwasser direkt auf den Boden trifft, jedoch steht die Fläche unter den Modulen weiterhin für die Infiltration von Regenwasser zur Verfügung, welches über die Länge der Modultische nicht vollständig versickern kann. Dieses ist auf den geringen Versiegelungsgrad (siehe Kapitel 8.6 Belange des Bodenschutzes) zurückzuführen.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass bei der Umsetzung der PV-FFA eine Grünlandesaat erfolgen soll. Zwar besteht mit der heutigen Golfplatznutzung eine gegenüber z.B. von Ackerflächen bereits höhere bessere Versickerungseigenschaft von Regenwasser, diese kann aber durch die Grünlandfläche noch einmal verbessert werden.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass sich die natürliche Entwässerungsfähigkeit (Regenwasserversickerung im Boden) des Standortes bei einer Realisierung der PV-FFA nicht verschlechtern wird. Die heutigen Bedingungen an den Abfluss des Niederschlagswassers werden bei der Bodenart „stark toniger Schluff“ mit seiner Versickerungseignung vor Ort nicht verändert.

7.3 Belange der Denkmalpflege

In dem Änderungsgebiet befindet sich zurzeit kein eingetragenes Bau- oder Bodendenkmal. Aus denkmalpflegerischer Sicht sind keine Vorkehrungen in dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu berücksichtigen.

7.4 Belange der Umwelt / Umweltprüfung / Umweltbericht

Die Darstellung der nach § 2 Abs. 4 BauGB zu ermittelnden und bewertenden Belange des Umweltschutzes / der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen (Umweltprüfung) erfolgt im Rahmen des **Umweltberichtes** als gesonderter Teil der Begründung **im weiteren Verfahren**.

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sieht für Anlagen ab einer Flächengröße von 10 ha eine Verpflichtung zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung vor. PV-FFA werden in der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben nicht spezifisch genannt, es liegt jedoch nahe, diese Anlagen unter Nr. 18.7.1 der Anlage 1 zum UVPG („Bau eines Städtebauprojektes für sonstige bauliche Anlagen, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB ein Bebauungsplan aufgestellt wird...“) zu subsummieren, für die in jedem Fall eine UVP-Pflicht besteht.

Werden Bebauungspläne im Sinne des § 2 Abs. 6 Nr. 3 UVPG (Beschlüsse nach § 10 des Baugesetzbuches über die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen), insbesondere bei Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 18.1 bis 18.9 zum UVPG, aufgestellt, geändert oder ergänzt, so wird die Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich der Vorprüfung nach den §§ 1 und 2 Abs. 1 und 2 sowie nach den §§ 3 bis 13 UVPG im Aufstellungsverfahren als Umweltprüfung sowie die Überwachung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchgeführt. Eine nach dem UVPG vorgeschriebene Vorprüfung entfällt, wenn für den aufzustellenden Bebauungsplan eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt wird.

7.5 Belange der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Die formale Ermittlung der naturschutzrechtlichen Eingriffserheblichkeit der Planung sowie das Aufzeigen des Programms zur Bewältigung der Eingriffsfolgen erfolgt im **Umweltbericht im weiteren Verfahren**.

Im Sinne eines schonenden Umgangs mit der begrenzten Ressource Fläche soll die PV-FFA so gestaltet bzw. bewirtschaftet werden, dass zumindest keine externe Kompensation notwendig ist, wenn nicht gar ein Kompensationsüberhang erreicht werden kann, wie dies in vergleichbaren Fällen möglich ist.

Der Belang wird auf der Ebene der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes E 15 „Solarpark Heerhof“ berücksichtigt.

7.6 Belange des Bodenschutzes

Klassische Freiflächen-Solarenergieanlagen (ob nun klassische PV-FFA oder Freiflächen-Solarthermieanlagen) zeichnen sich dadurch aus, dass sie relativ bodennah aufgeständert werden. Zudem sind für eine stabile Verankerung der Trägerkonstruktion solcher Anlagen aufgrund der niedrigen Bauhöhe und je nach Beschaffenheit des Untergrundes keine oder nur vergleichsweise kleine Fundamente erforderlich.

Damit lassen sich negative Auswirkungen auf die Bodenbeschaffenheit minimieren.

Nach heutigem Kenntnisstand liegen zum vorgesehenen Änderungsgebiet keine Hinweise auf das Vorhandensein potenziell umweltgefährdender Stoffe oder Altlasten vor.

7.7 Belange des Immissionsschutzes

7.7.1 Emissionen

Mit dem Vorhaben der PV-FFA sind keine Schall- oder Geruchsemissionen und nur geringfügige Reflexionen verbunden.

Da sich im näheren Umfeld der PV-FFA keine wohngenutzten Immissionsorte befinden, sind lärmtechnische Schutzvorkehrungen hier nicht erforderlich.

7.7.2 Licht / Blendwirkung

Blendwirkungen können entstehen

- an streuenden Oberflächen (PV-Module),
- an spiegelnden Oberflächen (Metallkonstruktionen, Metallzäune), glatten Glasoberflächen,
- durch Änderungen des Spektral- und Polarisationsverhaltens des reflektierten Lichtes (Polarisation des Lichtes, Farbe der Module).

Diese Blendwirkungen treten jedoch bei der heutigen Bauart von Photovoltaik-Modulen, die nach dem aktuellen Stand der Technik errichtet werden, nicht mehr auf.

Entlang des Verlaufes der Autobahn BAB 2 bleibt die vorhandene abschirmende Begrünung dauerhaft erhalten, so dass eine Blendwirkung der PV-FFA in Richtung der Autobahn heute und zukünftig nicht zu erwarten ist. Ob eine Analyse der potenziellen Blendwirkung dennoch erforderlich wird, wird **im weiteren Verfahren** geklärt.

7.8 Belange des Artenschutzes

Nach europäischem Recht müssen bei Eingriffsplanungen alle streng und auf europäischer Ebene besonders geschützten Arten berücksichtigt werden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung müssen auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verbote nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz, welche bei der Umsetzung des Bebauungsplanes entstehen, als spezielle Artenschutzprüfung (ASP) abgeprüft werden.

Die Auswirkungen und möglichen Konflikte der Planung auf die planungsrelevanten Arten im Sinne der Definition des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW werden in einem Artenschutzfachbeitrag aufgeführt.

Hiernach werden notwendige Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG getroffen.

Für die vorliegende Bauleitplanung wird **im weiteren Verfahren** ein separater Artenschutzbeitrag erarbeitet (Höke | Landschaftsarchitektur und Umweltplanung, Bielefeld).

8 Verfahren und Verfahrensablauf

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Ergebnisse folgen **im weiteren Verfahren**

Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Ergebnisse folgen **im weiteren Verfahren**

Öffentliche Auslegung – Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Ergebnisse folgen **im weiteren Verfahren**

Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Ergebnisse folgen **im weiteren Verfahren**

9 Gesamtabwägung

Folgt **im weiteren Verfahren**.

Verfasser:

Drees & Huesmann Stadtplaner PartGmbB

Vennhofallee 97

33689 Bielefeld

Tel. 05205-7298-0; Fax -7298-22

E-Mail: info@dhp-sennestadt.de